

Leitfaden für Anträge beim Unterstützungsfonds des KünstlerInnen-Sozialversicherungsfonds (KSVF)

(Version 2, Update Juli 2016, Kulturrat Österreich)

Finanzielle Unterstützung „in besonders berücksichtigungswürdigen Notfällen“, bis zu € 5.000 - als Einmalzahlung oder in Ausnahmefällen als wiederkehrende Geldleistung.

Info und Leitfaden des KSVF: www.ksvf.at/ein-notfall-was-nun-tun.html

Wer kann einen Antrag stellen bzw. wer ist KünstlerIn?

1. Es spielt keine Rolle, ob Sie als KünstlerIn selbstständig oder unselbstständig tätig sind, *entscheidend ist allein der Notfall.*
2. Für einen Antrag ist es *nicht* erforderlich, bereits beim KSVF einen Anspruch auf Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen zu haben.
3. Wenn Sie beim KSVF noch nicht als KünstlerIn anerkannt sind, befindet der Beirat des Unterstützungsfonds über die sogenannte KünstlerInneneigenschaft. Beachten Sie in diesem Fall, dass Sie Ihr künstlerisches Werk entsprechend und ansprechend darstellen.
4. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen Sie seit mindestens sechs Monaten Ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben (ist mit Meldezettel zu belegen; nur in „besonders außergewöhnlichen Notsituationen“ ist eine Ausnahme möglich). Bei wiederkehrenden Leistungen muss der Hauptwohnsitz auch für die gesamte Dauer des Bezugs in Österreich liegen.

Wofür kann eine Beihilfe beantragt werden?

Um besonders berücksichtigungswürdige Notfälle abzudecken.

Insbesondere (sic!), um

1. die Deckung des notwendigen Lebensunterhalts zu gewährleisten, wenn Ihnen dies aufgrund einer schweren oder lang andauernden Erkrankung oder aufgrund eines anderen *unvorhersehbaren* Ereignisses nicht mehr selbst möglich ist;
2. eine Anschaffung zu machen oder Reparaturen vornehmen zu lassen, wenn diese aufgrund eines *außergewöhnlichen* Ereignisses notwendig wird / werden;
3. erhöhte Aufwendungen im Fall einer Erkrankung abdecken zu können;
4. medizinisch notwendige Kur-/Genesungs- oder Erholungsaufenthalte zu finanzieren.

Beachten Sie:

Die vier hier genannten Szenarien sind in den Richtlinien zum Unterstützungsfonds sowie in der gesetzlichen Grundlage (KSVFG) als grundsätzliche Beispiele genannt, schließen jedoch andere, strukturell vergleichbare Notfallkonstellationen („besonders berücksichtigungswürdige Notfälle“) nicht aus.

Was ist ein besonders berücksichtigungswürdiger Notfall?

1. Erkrankung:

... wenn durch das Auftreten einer schweren oder lang andauernden Erkrankung (z. B. Krebserkrankung, Schlaganfall, Multiple Sklerose) oder aufgrund eines langwierigeren Genesungsprozesses oder infolge eines Unfalls die Deckung des notwendigen Lebensunterhalts (vorübergehend) nicht mehr möglich ist.

Bei Erkrankungen, die erhöhte Aufwendungen verursachen (z. B. des Bewegungsapparates, Diabetes, Stoffwechselerkrankungen, Autoimmunerkrankungen, psychische Erkrankungen), können erhöhte notwendige Ausgaben für z. B. alternativmedizinische Behandlungen, Psychotherapie etc. berücksichtigt werden. Ebenfalls geltend gemacht werden können notwendige Kuraufenthalte und Aufenthalte in Erholungs- und Genesungsheimen, wenn die anfallenden Kosten nicht oder nicht ausreichend von der Krankenversicherung übernommen werden.

2. Ein unvorhersehbares Ereignis, das dazu führt, dass die monatlichen Fixkosten (der notwendige Lebensunterhalt) nicht mehr bezahlt werden können:

z. B. Trennung vom im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner bzw. von der Partnerin, unerwartete Mieterhöhung, Kündigung des Konto-Überziehungsrahmens, Kündigung eines Dienstverhältnisses durch den/die ArbeitgeberIn, Pflegeleistungen als Angehörige/r, vorübergehender Lohnentfall durch Konkurs/Insolvenz des/r ArbeitgeberIn, Naturkatastrophen, Wohnungs-/Ateliereinbruch, Arbeitsausfall infolge eines Unfalls... Wichtig in diesem Zusammenhang: Es genügt i. d. R. nicht, dass „nur“ die Ausgaben steigen, gleichzeitig muss auch eine Reduktion der Einnahmen damit einhergehen („Stichwort: Einkommensausfall“), die in Zusammenhang mit dem unvorhersehbaren Ereignis steht. Ein Beispiel: Ihre Mutter wird pflegebedürftig, Sie wenden mehr Zeit für ihre Betreuung und weniger für Ihre Arbeit auf und haben in der Folge geringere Einnahmen.

3. Ein außergewöhnliches Ereignis, das Neuanschaffungen oder Reparaturen zur Folge hat:

Wird zum Beispiel ein dringend benötigtes Arbeitsgerät schadhaft bzw. kaputt, kann eine Beihilfe für die Reparatur bzw. bei Bedarf auch für die Neuanschaffung gewährt werden. Ähnliches gilt, wenn z. B. für einen in Aussicht stehenden Auftrag Arbeitsmaterialien oder andere Betriebsmittel (Bilderrahmen, Fachliteratur, Schnittprogramm u. ä.) angeschafft oder andere Investitionen getätigt werden müssen, deren Vorfinanzierung den Lebensunterhalt gefährden würde (vgl. Punkt 2). Auch Defekte oder ein Totalschaden an z. B. unverzichtbaren Geräten im Haushalt zählen in diese Kategorie.

Wichtig: Recherchieren Sie, was die Reparatur bzw. Neuanschaffung kosten kann, und legen Sie diese Unterlagen Ihrem Antrag bei!

Beachten Sie:

Wenn z. B. ein Gerät knapp nach der Gewährleistung kaputt wird, kann ein Antrag gestellt werden. Aussichtslos wird es aber nach Ablauf der üblicherweise erwartbaren Funktionsdauer, wenn dem Schaden kein außergewöhnliches Ereignis zugrunde liegt! Das heißt: Ist ein sechs Jahre altes Notebook infolge eines Fahrradunfalls defekt oder wird gestohlen, liegt ein außergewöhnliches Ereignis vor. Gibt ein sechs Jahre altes Notebook von sich aus von einem Tag auf den anderen den Geist auf, wird dies i. d. R. nicht als außergewöhnliches Ereignis betrachtet werden.

Für Anschaffungen (oder Reparaturen) aufgrund von Ereignissen wie einer Geburt oder insbesondere einer Mehrlingsgeburt besteht eher wenig Aussicht auf Beihilfe. Bei außergewöhnlichen Begleitumständen (beispielsweise gesundheitliche Folgeprobleme, erhöhter Betreuungsbedarf...) könnten diese aber durchaus erfolgreich eingereicht werden.

Beachten Sie:

Eine nicht gewährte Projektförderung wird *nicht* als unvorhersehbares oder außergewöhnliches Ereignis gewertet; auch dann nicht, wenn Sie bereits etliche Jahre regelmäßige Förderungen erhalten haben, da es darauf keinen Rechtsanspruch gibt und immer mit einer Ablehnung gerechnet werden muss.

Beachten Sie außerdem:

Eine grundsätzliche oder vorübergehende ökonomisch prekäre Notlage entspricht nicht einem „besonders berücksichtigungswürdigen Notfall“ im Sinne des KSVF-Gesetzes, beziehen Sie sich also – wenn möglich – auf ein Ereignis, das es Ihnen unmöglich macht, wie bisher irgendwie über die Runden zu kommen.

Was ist bei Antragstellung zu beachten?

1. Konzentrieren Sie sich im *Anschreiben* auf *den einen berücksichtigungswürdigen Notfall* und stellen Sie diesen so präzise wie möglich dar! Erläutern Sie, warum gerade dieses *unvorhersehbare* Ereignis die Deckung Ihres notwendigen Lebensunterhaltes oder jenes *außergewöhnliche* Ereignis eine notwendige Anschaffung oder Reparatur für Sie unmöglich macht. Es ist nicht erforderlich, die Lebenssituation der vergangenen Jahre und länger zurückliegende Ereignisse darzulegen, die letztlich zu Ihrer derzeitigen Situation geführt haben. Berücksichtigt werden vom Fonds lediglich *die letzten sechs Monate*, die dem Notfall vorangegangen sind. Füllen Sie unbedingt **alle** im Formblatt vorgesehene Felder aus. (Unvollständig ausgefüllte Formblätter werden nicht berücksichtigt bzw. führen zu zeitlichen Verzögerungen im Ablauf der notwendigen formalen Vorgehensweise durch den KSVF.)

2. Stellen Sie konkret dar, welche Ausgaben vom KSVF-Unterstützungsfonds getragen werden sollten – runden Sie die Gesamtsumme nicht, sondern bleiben Sie bei der Summe, die sich aus der Darstellung des konkreten Unterstützungsbedarfs ergibt – auch wenn diese mehr als die max. mögliche Beihilfe von €5.000 ergibt. In besonders außergewöhnlichen Notsituationen kann der Höchstbetrag ausnahmsweise überschritten werden.

3. Eine Darstellung Ihrer allgemeinen Lebensumstände ist nicht erforderlich und kann zur Verwirrung beitragen (z.B. „außerdem ist auch noch mein Kühlschrank beinahe kaputt“), je genauer Sie sich auf den Gegenstand Ihres Antrags beziehen, desto besser die Aussicht, eine Beihilfe zu bekommen.

4. Beihilfen sind nur dann möglich, wenn für die eingereichten Aufwendungen Rechtsansprüche auf Beihilfe oder Kostenübernahme gegenüber anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Versicherungsunternehmen oder vergleichbaren Institutionen ausgeschöpft sind.

5. Ganz wichtig: Bei offenen Fragen (oder wenn Sie sich nicht ganz sicher sind) wenden Sie sich zur Beratung an Ihre Interessenvertretung oder auch direkt an den KSVF. Dort gibt es immer ein offenes Ohr und nach unseren Erfahrungen auch gute Unterstützung bei Anträgen. Wenn allerdings seitens des KSVF von einem Antrag abgeraten wird, können Sie trotzdem einen stellen – die Entscheidung liegt schließlich beim vierköpfigen Beirat.

Welche Beilagen sind beizubringen?

1. Kosten des notwendigen Lebensunterhalts:

Hier ist auf eine *umfassende Auflistung* zu achten. Haben Sie z. B. ein Haustier, dann beziffern Sie auch die Kosten für Futter und tierärztliche Versorgung. Achten Sie darauf, dass die Kosten z. B. für Ernährung sowie Kleidung in einem realistischen und angemessenen Bereich liegen. Eine Orientierungshilfe, die ältere Daten der Armutskonferenz adaptiert, finden Sie hier: www.budgetberatung.at/budgetberatung/beispiele.

Eine Orientierungshilfe zur Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Aufstellung finden Sie hier: www.ksvf.at/formulare-service.html.

Denken Sie daran, bei den (monatlichen) Fixkosten auch Ausgaben für Körperpflege, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Aufwendungen und die Notwendigkeit der Nutzung eines PKW, Kreditrückzahlungen, Alimentationspflichten, Versicherungsbeiträge, Abos oder Mitgliedsbeiträge mit langen Kündigungsfristen und / oder beruflicher Notwendigkeit aufzulisten.

Übersehen Sie nicht, bei den Ausgaben auch die Betriebsausgaben der letzten sechs Monate (bzw. deren Durchschnitt) sowie offene Forderungen anzuführen.

2. Bankbelege: Notwendig ist ein Nachweis des Kontostandes zu einem frei wählbaren Stichtag für die letzten sechs Monate. Ein Beispiel: Sie stellen im August 2016 einen Antrag, legen Sie also bitte Nachweise für die Monate Februar 2016 bis Juli 2016 jeweils zum selben Stichtag bei (also etwa 15.2.2016, 15.3.2016, etc. bis 15.7.2016). Das können Kontoauszüge sein (dann bitte den Stand zum Stichtag markieren oder noch einmal getrennt auflisten) oder einfache Kontostands-Bestätigungen von der Bank. (Sollten Sie keine Auszüge haben, gehen Sie zur Bank und lassen Sie sich diese ausdrucken. *Wichtig:* Da der KSVF eine Behörde ist, ist die Bank verpflichtet, Ihnen diese Bankbelege zur Verfügung zu stellen.

3. Sollte Ihr Konto immer im Plus gewesen sein, beachten Sie, dass Sie umso präziser darstellen, warum dies durch das unerwartete Ereignis nun nicht mehr der Fall sein wird bzw. lassen Sie sich im Fall des Falles von der Bank bestätigen, dass kein Überziehungsrahmen besteht.

4. PartnerInneneinkommen: Beachten Sie, dass das *gemeinsame* Einkommen von EhepartnerInnen sowie von eingetragenen PartnerInnen berücksichtigt wird. In diesem Fall ist auch ein Nachweis des Kontostandes Ihrer Ehe- bzw. eingetragenen PartnerIn notwendig – für die letzten sechs Monate, zu einem frei wählbaren Stichtag. Bei den Ausgaben listen Sie auch die gemeinsamen Ausgaben auf.

Lebensgemeinschaften, die nicht offiziell legitimiert sind, werden *nicht* berücksichtigt! Wenn Sie in der Rubrik „Familienstand“ „ledig“ bzw. „geschieden“ angeben und nicht „verheiratet“ oder „verpartnert“ sind, geben Sie bitte auch kein Einkommen Ihrer Lebensgefährtin bzw. Ihres Lebensgefährten an.

5. Bei Erkrankung: Für ärztliche Behandlungen (auch alternativmedizinische Behandlungen, länger andauernde Psychotherapien etc.) und/oder die medizinische Notwendigkeit eines Kur-, Rehabilitations- oder Genesungsaufenthaltes legen Sie bitte ärztliche Atteste bei. Wenn eine spezielle Therapie, spezielle Heilbehelfe oder dergleichen aufgrund Ihrer künstlerischen Tätigkeit notwendig sind (z.B. festsitzender Zahnersatz für BlasmusikerInnen, Therapie bei Erkrankungen des Bewegungsapparates von TänzerInnen und SchauspielerInnen), belegen Sie dies ebenfalls mit einem Attest.

Beachten Sie:

Es gibt auch Unterstützungsfonds bei den Krankenkassen, die in berücksichtigungswürdigen Fällen finanzielle Hilfestellungen bieten. Stellen Sie auch dort einen Antrag und legen Sie diesen (bzw. gegebenenfalls auch die Zusage oder Ablehnung) dem Antrag zum KSVF-Unterstützungsfonds bei. Einen Überblick über Unterstützungen in Notsituationen, z. B. Links zu den Unterstützungsfonds der Krankenkassen, finden Sie hier: www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung/notlagen.

6. Offene Rechnungen: Legen Sie diese dem Antrag bei – **bereits bezahlte Rechnungen können nicht berücksichtigt werden**. Haben Sie sich von Privatpersonen (Verwandten, FreundInnen...) Geld geborgt, belegen Sie dies mit entsprechenden Bestätigungen. Auch hier gilt: **Bereits rückerstattete private Geldleihen können nicht berücksichtigt werden!**

Die Beiratssitzungen des Unterstützungsfonds finden monatlich statt, um die Bearbeitungszeiten möglichst überschaubar zu halten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe aus dem Unterstützungsfonds. Gegen eine negative Entscheidung können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

Lassen Sie sich nicht abschrecken, reichen Sie ein!